

Landesentwicklung und Umweltfragen

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Naturwaldreservat Wolfsruhe“ Vom 12. Dezember 1986

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

Der etwa 1 km südwestlich Bug und 4 km südlich Bamberg im Bruderwald gelegene Laubmischwaldbereich Wolfsruhe wird unter der Bezeichnung „Naturwaldreservat Wolfsruhe“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von zirka 34 Hektar.
- (2) Es umfasst in der Gemarkung „Forstbezirk Bruderwald“, Stadt Bamberg, Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 1, 2, 5, 6 und 9/2.
- (3) Die Grenzen des Schutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte (Anlage), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. naturnahe Laubmischwaldgesellschaften zu erhalten,
2. die für diesen Lebensraum typische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen;
3. wissenschaftliche Erkenntnisse über die Dynamik naturnaher Wälder und die Weiterentwicklung von Mittelwäldern zu erlangen.

§ 4 Verbote

(1) ¹ Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ² Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern;
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern;
4. oberirdisch über den Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen;
5. Leitungen zu errichten oder zu verlegen;
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen;
10. Sachen im Gelände zu lagern;
11. Feuer anzumachen;
12. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen;
13. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten;
2. das Gelände außerhalb der öffentlichen und privaten Straßen und Wege und der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege zu betreten; dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder sonstigen Berechtigten;
3. zu zelten;
4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen;
5. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 1 dieser Verordnung, frei laufen zu lassen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd; verboten ist jedoch die Errichtung von Wildfütterungsanlagen;
2. Maßnahmen zur Unterhaltung bestehender Forstwirtschaftswege und deren Benutzung durch Berechtigte;

3. das Fällen und Ausrücken von Bäumen, wenn es aus Gründen der Sicherheit für die Benutzung der Straßen oder markierten Wege erforderlich ist;
4. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde erfolgt;
5. die entsprechend der Zielsetzung der Naturwaldreservate von der Staatsforstverwaltung angeordneten und zur Erhaltung des Schutzgebietes notwendigen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen und entsprechende Forschungsvorhaben;
6. die Ausübung der Forstwirtschaft in den zum Schutzgebiet gehörenden Teilen der Unterabteilung c - Staatswaldabteilung 1 Waldspitze und der Unterabteilung a - Staatswaldabteilung 2 Brand (beide XVI. Distrikt) gemäß den Richtlinien für die Behandlung von Schutzzonen in Naturwaldreservaten.

§6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Naturwaldreservat Wolfsruhe“ vereinbar ist oder
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Wird die Befreiung mit Nebenbestimmungen erteilt, kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

(3) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken als höhere Naturschutzbehörde; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde.

§7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 13 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 der Verordnung nicht nachkommt.

§8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 1986 in Kraft.

Bayreuth, den 12. Dezember 1986

Regierung von Oberfranken

Winkler

Regierungspräsident

Anlage: Karte

Bestandteil der Verordnung der Regierung von Oberfranken
vom 12. Dezember 1986

(eingetragen beim Landesamt für Umweltschutz unter Nr. 400.45)

